



STADT PASSAU
GEMARKUNG HAIDENHOF /ST NIKOLA
BEBAUUNGSPLAN „STADTPARK“

5. ÄNDERUNG
GEMÄSS §13A BAUGB IM BESCHLEUNIGTEN VERFAHREN

VERFAHRENSVERMERKE

DER BEBAUUNGSPLANENTWURF VOM 06.06.2018 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 15.06.2018 BIS 16.07.2018 ÖFFENTLICH AUSGELGEN. ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 14 VOM 06.06.2018 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT PASSAU HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BESCHLUSS VOM 08.10.2018 GEMÄSS § 10 BAUGB I.V.M. ART 81 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

PASSAU, DEN 12.10.2018
STADT PASSAU

.....
OBERBÜRGERMEISTER

SIEGEL

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS §10 ABS. 3 BAUGB MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG IM AMTSBLATT DER STADT PASSAU NR. 26 AM 17.10.2018 RECHTSVERBINDLICH.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG LIEGT MIT WIRKSAMWERDEN DER BEKANNTMACHUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM AMT FÜR STADTPLANUNG WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN BEREIT.

PASSAU, DEN 12.10.2018
STADT PASSAU

.....
OBERBÜRGERMEISTER

SIEGEL

koeberl doeringer architekten

koeberl doeringer
architektenpartnerschaft
messestraße 6
d- 94036 passau
t +49 (0)851 - 989 00 04-00
f +49 (0)851 - 989 00 04-30
info@koeberl-doeringer.com
www.koeberl-doeringer.com

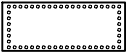
passau, den 04.09.2018

in biotop!



A. Festsetzung durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung



Flächen für den Gemeinbedarf nach § 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB



Gemeinbedarfsfläche Kindergarten



Spielanlagen, bzw. Freifläche Kindergarten

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl, 0,5 zulässiges Höchstmaß nach §19 BauNVO

GFZ Geschoßflächenzahl, hier 0,5 zulässiges Höchstmaß nach §19 BauNVO

U + I zulässige Zahl der Vollgeschoße, hier Untergeschoß als Garagengeschoß

SD, FD Satteldach, Flachdach

DN 3° - 20° zulässige Dachneigung

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen



Baugrenze - die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sind einzuhalten

o offene Bauweise

4. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

Dachdeckung: Foliendach mit Dachbegrünung

Dachoberlicht: zulässig

Dachgauben: nicht zulässig

Dachüberstand: zulässig bis max 4,0 m

Geschoßhöhen: EG = max. 5,0 m / UG = max. 4,5 m

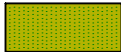
Firsthöhe: max. 315,70 ü. NN

5. Verkehrsflächen

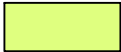
	Straßenbegrenzungslinie
	Fläche für private offene Stellplätze
Versorgungsleitungen	
	bestehender Regenwasserkanal, öffentlich

Grünordnung

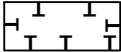
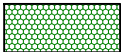
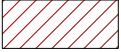
Öffentliche Grünflächen

	Stadtpark
	Entwicklung artenreicher Wiesenstreifen als Pflegeweg

Private Grünflächen

	Freigelände Kita/Kindergarten
--	-------------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

	Laubbaum - zu erhalten
	Laubbaum 1.-2. Ordnung - zu pflanzen
	2-3 reihige Laubhecken - zu pflanzen
	Laubbaum - voraussichtlich nicht erhaltbar
	Ausgleichsfläche (A1-A4), öffentlich
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Erhaltung Wald- und Gehölzbestände
	Entwicklung artenreiche, extensiv genutzte Flachlandmähwiese gem. Zielartenliste
	Übertragung naturschutzbedeutsamer Pflanzen
	Maßnahmenzone Reptilien neuer Stadtparkbereich
	Maßnahmenzone Reptilien Auflichtung Stadtpark
	Maßnahmenzone Freistellung Straßenböschung für Reptilien
	Erhaltung und dauerhafte Freistellung vorhandener Fels für Reptilien
	Anlage von Reptilienstrukturen (Stein- und Totholzstrukturen) nach Maßgabe Ökol. Baubegleitung
	Schutzzaun in der Bauphase

6. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden
Bebauungsplanes



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung



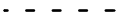
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen



Grenze verbleibendes Biotop



Biotop der amtlichen Biotopkartierung Bayern - Biotop
der Stadt Passau PA-1055-001



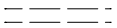
vorgeschlagene Wegeführung



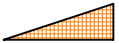
Ein/Ausfahrt, zul. Grundstückszufahrt



Erschließungsflächen privat



Leitungsrecht für Regenwasserkanal



Sichtdreieck, einzuhalten

planliche Hinweise



geplanter Baukörper



bestehende Grundstücksgrenze

588

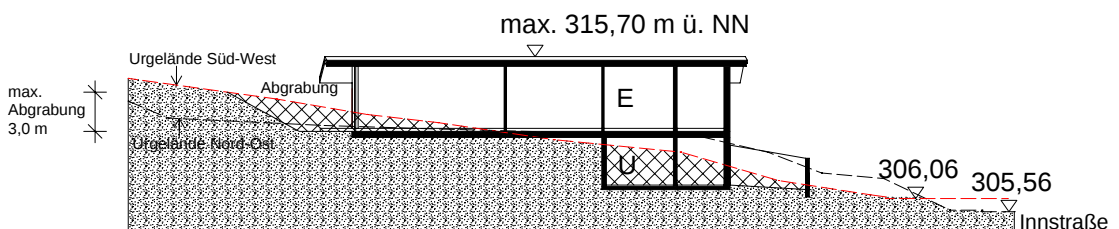
Flurstück-Nr.



bestehende Gebäude



Höhenlinien



Schemaschnitt A-A M= 1:500

B. Festsetzung durch Text

1. Art der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Gemeinbedarfsfläche Kindergarten

2. Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0.5 zulässiges Höchstmaß nach §19 BauNVO, bezogen auf die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten

GFZ 0.5 zulässiges Höchstmaß nach §19 BauNVO, bezogen auf die Gemeinbedarfsfläche Kindergarten

U + I max. zulässige Zahl der Vollgeschosse, hier Untergeschoss + 1 Vollgeschoss

3. Bauweise

gemäß §22 BauNVO wird offene Bauweise festgesetzt. Zulässig sind Gebäude mit einer Länge von höchstens 50 m und seitlichem Grenzabstand.

4. Dachüberstände und Terrassen sind auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten auch außerhalb des Baufensters zulässig.

5. Dachform

Zulässig sind flach geneigte Satteldächer SD oder Flachdächer FD als Foliendächer mit Dachbegrünungen. Metalldeckungen sind nur für untergeordnete Dachflächen z.B. für Balkonüberdachungen bzw. Attikadeckung o.ä. zulässig. Blei- und Zinkdeckungen sind zu vermeiden. Unbeschichtete Kupfer-, Zink- und Bleideckungen über 50 m² dürfen nur in Verbindung mit Anlagen zur Vorreinigung verwendet werden, die nach Bauart zugelassen sind. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind auf den Dachflächen- auch aufgeständert zulässig. Dachoberlichter sind zulässig.

6. Stellplätze und Garagen

Garagen sind als Garagengeschoß im UG oder als offene Stellplätze zulässig. Offene Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen und sind nur in den gekennzeichneten Flächen vor dem Baufeld zulässig. Die Errichtung eines Behindertengerechten Stellplatzes und die Anlieferung des Gebäudes ist zu gewährleisten.

Für Fahrräder sind Stellplätze in ausreichender Anzahl (mind. 2 Stellplätze je Kindergartengruppe) und Größe (mind. 1,25m je Stellplatz) zu errichten. Die Fahrradabstellplätze sind so auszuführen, dass der Rahmen diebstahlsicher angeschlossen werden kann. Die Stellplätze müssen von der öffentl. Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen gut zugänglich erreichbar sein.

7. Nebenanlagen nach §14 BauGB sind auf der Gemeinbedarfsfläche Kindergarten auch außerhalb des Baufensters z.B. für Müll- oder Spielgerätehäuschen ausnahmsweise zugelassen.

8. Private Verkehrsflächen

Die Zufahrt zur Innstraße soll gebündelt ausgeführt werden. Ausföhrung möglichst mit wasserdurchlässigen Belägen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind bei Grundstückszufahrten im Bereich der Sichtdreiecke sichtbehindernde Anlagen, deren Höhe 0,80m (ab OK Straße) überschreiten, unzulässig. Die erforderlichen Sichtflächen sind einzuhalten. Abwasser und Oberflächenwasser aller Art darf nicht auf öfftl. Straßengrund abgeleitet werden. Die Pflegezufahrt von der Leonhard-Paminger-Str. im Bereich der Ausgleichsfläche A1 ist als Schotterrasen auszuführen.

9. Geländestützmauern, Böschungen, Abgrabungen und Aufschüttungen

Sichtbare Stützmauern sind nur bei statisch- und geländebedingten Erfordernissen zulässig. Höhe max. 4,5 m z.B. bei Rampenerschließung. Sie sind zulässig ohne Grenzabstand. Es wird empfohlen, die Stützmauern durch Pflanzungen von überhängenden Arten zu begrünen und reptilienfreundlich zu gestalten.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur für benötigte Flächen für Gebäude, Wege, Erschließung und Stellplätze bis maximal 4,20 m zulässig. Sie sind im Bauantrag unter Angabe des natürlichen Geländes und der OK. Straße darzustellen. Böschungen dürfen nicht steiler sein als 1:1,5 und müssen an der Grundstücksgrenze an das ursprüngliche Gelände anschließen. Geländemodellierungen im Kindergarten-Freibereich sind zulässig bis max 2,00m

10. Niederschlagswasser, Schmutzwasser

Die Grundstücksentwässerung ist im Trennsystem herzustellen.

Das Schmutzwasser wird in den bestehenden Mischwasserkanal in der Innstraße eingeleitet.

Oberflächenwasser wird dem Regenwasserkanal, der sich auf Grundstück Fl.Nr. 290/1 befindet, zugeführt.

Für die gedrosselte Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich. Der Bau einer Zisterne auf dem Baugrundstück ist erforderlich.

Die konkreten Planungen und Details sind mit der Stadt Passau, Dienststelle Stadtentwässerung, in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, zu regeln.

Die Entwässerungsplanung ist im Baugenehmigungs- bzw. Freistellungsverfahren mit der Stadt Passau / Stadtentwässerung zu regeln. Die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Passau sind zu beachten und einzuhalten. Gegen Hang- / Oberflächenwasser ist bei allen Bauvorhaben von den Bauherren eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge (objektbezogene Maßnahmen) nach dem Stand der Technik zu tragen.

Maßnahmen gegen Hang- und Oberflächenwasser sind im Genehmigungs- / bzw. Freistellungsverfahren explizit aufzuzeigen.

Als Hilfestellung wird das beiliegende DWA - Themenfaltblatt "Starkregen und urbane Sturzfluten" empfohlen.

Das Oberflächenwasser wird in den bestehenden, öffentlichen Regenwasserkanal eingeleitet.

Übersteigt die befestigte Fläche des Grundstücks eine Größe von 800m², so ist ein Überflutungsnachweis zu führen.

11. Einfriedungen

Zulässig sind Holzzäune, Maschendrahtzäune und Metallstabzäune bis zu einer Höhe von max. 2,0m sowie freiwachsende oder geschnittene Hecken nach Pflanzliste entsprechend Pkt. 1.6.

Durchlaufende Zaunsockel sind unzulässig. Bodenabstand der Zaunfelder mindestens 10 cm.

12. Wege

Der Verlauf der Wege ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Urgeländehöhen mit dem Gelände mitzuführen und im Zuge der Freianlagenplanung festzulegen.

13. Abwehrender Brandschutz

Flächen für die Feuerwehr sind auf dem Baugrundstück in ausreichendem Umfang vorzusehen.

Die Anforderungen der in Ausführung zu Art. 15 Abs. 3 BayBo A.F. (nunmehr Art. 12 BayBo N.F.) erlassenen - bauaufsichtlich eingeführten

„Richtlinien ü. Flächen für die Feuerwehr / 2007“ sind einzuhalten.

14. Löschwasser

Die erforderliche Löschwassermenge ist projektbezogen sicherzustellen.

Falls die Bereitstellung nicht über die öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) sichergestellt werden kann, sind auf dem Baugrundstück entsprechende Löschwasserbehälter unterirdisch zu errichten.

15. Bodendenkmäler

Bodendenkmäler unterliegen der gesetzlichen Meldepflicht und sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde der Stadt Passau bekannt zu machen.

16. Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

C. Hinweise und Empfehlungen

Telekommunikationsleitungen

Zur Versorgung des Planbereichs mit Telekommunikations-Infrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationsleitungen vorbehalten.

Fassadenbegrünung:

Es wird empfohlen, an Fassadenflächen, die auf eine größere Länge keine gliedernden Maueröffnungen aufweisen, eine Fassadenbegrünung vorzusehen (Arten: nur ungiftige Arten).

Ansonsten ist Fassadenbegrünung an Stützmauern grundsätzlich erwünscht.

Empfehlungen zur Geringhaltung des Oberflächenwasserabflusses:

Naturnahe Ausbildung von Entwässerungseinrichtungen und dezentrale Regenwasserrückhaltung auf privaten Baugrundstücken, Maßnahmen zur Wasserrückhaltung auf öffentlichen Grundflächen.

Begrenzung der neu zu versiegelnden Verkehrsflächen auf das notwendige Maß.

Ausbildung untergeordneter Verkehrsflächen mit versickerungsfähigen Belägen.

Eschließungsanlagen, -kosten:

Evtl. anfallende Kosten für den Umbau von bestehenden, öffentlichen Erschließungsanlagen gehen zu Lasten des Verursachers.

D. Festsetzungen GOP Änderung BPlan Stadtpark- Kindergarten Klinikum

1. Grünordnung

1.1 Erhaltung Laubgehölze

Gehölzbestände im Umfeld der Baumaßnahmen sind gemäß der Plandarstellung zu erhalten und während der Baumaßnahmen vor Beschädigungen entsprechend der DIN 18920 und RAS-LP 4 zu schützen. Ausnahme: festgesetzte Auflichtungs-bereiche für Reptilienmaßnahmen s. Ziffer 2.3.5

1.2 Die Gehölzbestände, direkt angrenzend an das Kindergartengebäude, sind innerhalb der Baumfallzone mit der Tiefe von 25m in Abstimmung mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Passau auf eine niederwaldartige Nutzung zu überführen.

Die Gehölzbestände sind zweimal jährlich (je einmal im Belaubten und im unbelaubten Zustand) sowie zusätzlich nach besonderen Wetterereignissen wie z.B. Sturm, Nassschneefall etc. von einem Baumsachverständiger bzgl. ihrer Verkehrssicherheit zu begutachten.

Die Ergebnisse dieser Sicherheitsbegänge sind zu dokumentieren, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen sind zu benennen.

1.3 Bepflanzung Freigelände Kindergarten/Kita

Entsprechend der Planzeichnung sind 3 Laubbäume 1.-2. Ordnung gemäß Pflanzliste 1.5.1 und 1.5.2 zu pflanzen. Zur Leonard-Paminger-Str. ist eine 2-reihige Laubhecke mit heimischen Straucharten gemäß Pflanzliste 1.5.3 zu pflanzen. Es ist ein Zierstrauchanteil von 30 % zulässig. Entlang von Zäunen im Freigelände der Kita dürfen auch Schnitthecken aus Laubgehölzen gepflanzt werden. Ansonsten dürfen innerhalb des Kitageländes zur Bepflanzung auch Ziergehölze verwendet werden.

1.4 Dachbegrünung

Für das Gebäude wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die Begrünung ist mit artenreichem Regiosaatgut vorzunehmen zusätzlich sind Magerrasen- und Magerrasenkräutern und Gräsern aus geeigneten Spenderflächen des Stadtgebietes zu verwenden.

1.5 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Bauantrag ist ein Freiflächengestaltungsplan abzugeben, in dem die Geländehöhen, Gelände- und Oberflächengestaltung, Ansaaten und Bepflanzung dargestellt werden. Maßnahmen für Reptilien sind entsprechend den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplan zu übernehmen.

1.6 Pflanzlisten

1.6.1 Laubbäume 1. Ordnung

Wuchsgröße Hochstamm (3xv, m.B.), Stammumfang >14-16 cm

Bergahorn *Acer pseudo-platanus*

Spitzahorn *Acer platanoides*

Stieleiche *Quercus robur*

Winterlinde *Tilia cordata*

1.6.2 Laubbäume 2. Ordnung

Wuchsgröße Hochstamm (3xv, m.B.), Stammumfang >14-16 cm

Feldahorn *Acer campestre*

Hainbuche *Carpinus betulus*

Vogelbeere *Sorbus aucuparia*

1.6.3 Laubsträucher

2xv, o.B. 60-100

Hainbuche *Carpinus betulus* (in Schnitthecken)

Liguster *Ligustrum vulgare*

Haselnuss *Corylus avellana*

Kornelkirsche *Cornus mas*

Salweide *Salix caprea*

Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*

2. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

2.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß §1a BauGB

Für Eingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird ein Ausgleichserfordernis von 1.980 m² festgesetzt. Der Ausgleich erfolgt durch folgende Aufwertungsmaßnahmen auf Teilflächen der Flur Nr. 201 im Stadtpark:

2.1.1 A2 Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Flachlandmähwiese aus artenarmen Grünland, Teilfläche Flur Nr. 201

Flächengröße 1000 qm, Anerkennungsfaktor 0,9, anrechenbare Größe 900 qm

Maßnahmen:

- Entwicklung nach Zielartenliste (s. Umweltbericht Kap. 10.1) incl. Übertragung durch Einzelartenernte
- Grasnarbe auf Teilfläche entsprechend Festlegung im Umweltbericht entfernen und abfahren
- Aschl. 2-malige Übertragung Mähgut artenreicher Magerwiesen des Stadtgebietes in Abstimmung mit dem Umweltamt. (1 x Mitte Juni, 1 x Anfang September). Alternativ auch Ansaat mit Druschgut aus 2 verschiedenen Ernten
- Zusätzlich Ausbringung autochthon gewonnene Samen der Wiesenmargerite, Wiesenglockenblume und anderen attraktiven Wiesenarten sowie 1-jährigen Arten wie Kornblume, um eine zeitnahe optisch ansprechende Entwicklung der Wiesen im vielbesuchten Parkgelände zu fördern
- Extensive Folgenutzung mit 2-maliger Mahd pro Jahr (Mitte Juni, Anfang September), keine Düngung, Abfuhr Heu
- Berücksichtigung jährlich alternierende Brachstreifen mit 10-20% Flächenanteil

2.1.2 A3 Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Salbei-Glatthaferwiese aus Brache mit Brombeeren Teilfläche Flur Nr. 201

Flächengröße 600 qm, Anerkennungsfaktor 1,0, anrechenbare Größe 600 qm

Maßnahmen;

- Mulchen der Fläche mit Forstmulcher und Abziehen der obersten Bodenschicht bei trockenem Wetter
- Weitere Maßnahmen wie bei A2, jedoch Mahdzeitpunkte an Wiesenknopfameisenbläulinge angepasst

2.1.3 A4 Entwicklung einer artenreichen, extensiv genutzten Flachlandmähwiese mit großem Wiesenknopf

Flächengröße 550 qm, Anerkennungsfaktor 0,9, anrechenbare Größe 495 qm

Maßnahmen:

- Entwicklung nach Zielartenliste (s. Kap. 10.1 Umweltbericht) incl. Übertragung durch Einzelartenernte
- Grasnarbe auf Teilfläche entsprechend Festlegung im Umweltbericht entfernen und abfahren
- Weitere Maßnahmen zum Mähgutübertrag wie bei A2
- Extensive Folgenutzung mit 2-maliger Mahd pro Jahr zu an die Entwicklung der Ameisenbläulinge angepassten Schnittzeitpunkten: 1 x anfang bis spätestens 10. Juni, 1 x ab 10. September, keine Düngung, Abfuhr Heu
- Berücksichtigung jährlich alternierende Brachstreifen mit 10-20% Flächenanteil

2.2 Wiederherstellung artenreiche Frischwiese mit Großem Wiesenknopf- Fläche A1

Im Nordwesten des Grundstücks ist eine durch die Parkplatznutzung verloren gegangene artenreiche Frischwiese mit folgenden Maßnahmen wiederzuentwickeln

- 2-malige Übertragung Mähgut artenreicher Frischwiesen (Ende Juni und Anfang/Mitte September). Abstimmung Spenderfläche mit Umweltamt. .
- Zielart Großer Wiesenknopf, Übertragung durch Einzelartenernte
- Extensive Folgenutzung mit 2-maliger Mahd pro Jahr (Erstschnitt bis 10. Juni, 2.Schnitt ab 10. September), keine Düngung, Abfuhr Heu.

2.3 Artenschutzmaßnahmen

2.3.1 Gehölzfällung

Gehölze und die Brache mit Brombeeren (Ausgleichsfläche A3) dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel gefällt bzw. gerodet werden (nicht zwischen 1.3. und 30.9.)

Vor Fällungen von Bäumen innerhalb der Baumsturzzone ist die Artenschutzrelevanz (Höhlen, Spalten) von der ÖBL zu überprüfen und es sind ggfs. Ersatzquartiere gem. Festsetzung 2.3.2 zu schaffen. Höhlenbäume dürfen nur im September und Oktober gefällt werden.

2.3.2 Ausbringung von künstlichen Nisthilfen und Fledermauskästen.

Jede verloren gegangene Ast- oder Stammhöhle wird durch jeweils drei Nistkästen für kleine Höhlenbrüter (Meisen o. ä.) und je 3 unterschiedliche Fledermauskastentypen ersetzt, die in der näheren Umgebung zeitnah an geeigneten Stellen ausgebracht werden (Aufhängung in ca. 4 m Höhe).

2.3.3 Anlage künstlicher Reptilienstrukturen im Gelände

Anlage von 9 künstlichen Reptilienstrukturen gemäß Darstellung BPlan: Steinmäuerchen, Steinriegel mit Wurzelstöcken sowie Totholzhaufen. Die Länge der Mäuerchen und Steinriegel zwischen 2 m und 10 m. Genaue Auswahl durch ökolog. Baubegleitung.

2.3.4 Anlage von geeigneten Strukturen für die Mauereidechse am/auf dem Gebäude

Anbringung einer Kletterhilfe am Gebäude und Anlage von Strukturen auf dem begrünten Dach (z.B. ausgelegte Bretter und flache Steine als Deckung für Mauereidechsen)

2.3.5 Auflichtung Stadtparkzonen und Böschung Leonard-Paminger-Straße für die Schlingnatter

Freistellung der Böschung an der Leonard-Paminger-Str. und dauerhafte Entfernung aller Staudenknöterichnester in diesem Bereich.

Auflichtung des Gehölzbestandes im nördlichen Geltungsbereich gemäß ökologischer Baubegleitung. Estauflichtung soll im Winter 2018/2019 erfolgen. Die Auflichtung ist bei Bedarf, ca. alle 2-3 Jahre zu wiederholen.

2.3.6 Gestaltung Stadtparkfläche am neuen Weg: Entwicklung artenreiche Wiese und Anlage von Reptilienstrukturen

Das Gelände ist so zu gestalten, dass Reptilienstrukturen angelegt werden können.

Ansaat mit Regiosaatgut artenreiche Frischwiese der Herkunftsregion 16 (Tertiärhügelland).

Extensive Folgepflege durch 2malige Mahd/ Jahr mit Abfuhr des Mähgutes.

Keine Düngung.

2.4 Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsmittel

Im Außenbereich sind aufgrund der naturnahen Stadtparkumgebung insektenfreundliche Leuchtmittel wie LED oder Natriumdampf- Niederdrucklampen) zu verwenden. Abstrahlung nur nach unten.

2.5 Bodenversiegelung

Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Wenig belastete Bewegungsflächen und Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenpflaster, Pflaster mit breiter Rasenfuge, Schotterrasen oder Schotterdecke, o.ä.) zu gestalten.

2.6 Schutz des Oberbodens

Der Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme in voller Stärke abzuschieben, in Mieten (max. Höhe 2,5 m) zu lagern und zum Schutz vor Erosion mit Weidelgras oder Leguminosen anzusäen.

2.7 Monitoring

Die Entwicklung der Wiesenflächen ist in den ersten 5 Jahren nach der letzten Mähgutübertragung mit dem Umweltamt zu kontrollieren. Bei Fehlentwicklungen oder Ausfällen sind Nachbesserungen in Abstimmung mit der UNB durchzuführen.

2.8 Ausbildung Pflegezufahrt von der Leonard-Paminger-Str.

Die Pflegezufahrt ist als Schotterrasen auszubilden.

Hinweise

Zur Förderung von Gebäudebrütern (z.B. Sperlinge, Schwalben und Mauersegler) sowie von Hausfledermäusen wird die Anbringung von künstlichen Vogelquartieren und Fledermauskästen an der Westfassade vorgeschlagen.